

# **Vereinsatzung Natur- und Wildtierfreunde e.V.**

## **Inhalt**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Haftungsausschluss
- § 12 Gerichtsstand
- § 13 Auflösung, Vermögensbindung
- § 14 Salvatorische Klausel
- § 15 Beschluss und Inkrafttreten der Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Natur- und Wildtierfreunde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 30982 Pattensen, Ortsteil Oerie. Gründungstag ist der 22.02.2024.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung des Tier- und Naturschutzes. Alle Aufgaben betreffen in erster Linie die Förderung des Tierschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 14 AO), des Naturschutzes sowie Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. In diesem Zusammenhang möchte der Verein Erlebnisse in der Natur für Jung und Alt schaffen, um Werte, Haltungen und Handlungsoptionen praxisnah zu vermitteln, die den Schutz von Lebensraum und Artenvielfalt unterstützen.  
Der Verein setzt sich ebenso zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit die physischen, psychischen, sozialen, emotionalen und kognitiven Fähigkeiten von Kindern und

Jugendlichen auszubilden und zu fördern. Die Bewegung in der Natur und bei den Tieren trägt zur Gesundheit der Kinder und Jugendlichen und damit zum Wohl der Allgemeinheit bei.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens,
- Aufnahme und fachgerechte Betreuung von hilfebedürftigen Wildtieren,
- die artgerechte Aufzucht und Pflege verwaister, verletzter oder kranker Jungtiere,
- die Rettung, Versorgung, Behandlung und ggf. die Vermittlung von in Not geratenen Wildtieren,
- die fachgerechte Rückführung ausgewachsener und wieder wildbahnfähiger Wildtiere in die Natur in einen je nach Jahreszeit geeigneten Lebensraum,
- Beratung von Findern, Pflegestellen und anderen mit Wildtieren in Kontakt kommenden Personen und Institutionen,
- Bau, Schaffung und Erhaltung von Nistplätzen,
- störungslose Beobachtung und Forschung durch Nistkastenkameras,
- die Erstellung und Verteilung von Informationsmaterialien und Büchern,
- Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes, insbesondere die Aufzucht und Auswilderung von Wildtieren,
- Projekte mit Schulen, Kindertagesstätten und Familien über die Natur und den verantwortungsvollen Umgang mit Wildtieren,
- ein „grünes Klassenzimmer“ für Schulen,
- Veranstaltungen und Angebote für Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, um Natur zu erleben, zu beobachten und zu reflektieren,
- (erlebnis-)pädagogische Angebote, die mit Aufenthalt in der Natur in unterschiedlichen Gruppengrößen zu tun haben (z.B. Bewegung, Spiel, Werken, Basteln, Tiere, Lektüre und Gespräche),
- tiergestützte Interventionen wie beispielsweise Alpakawanderungen, Yoga mit Tieren, therapeutisches/heilpädagogisches Reiten, Lerntherapie mit dem Hund oder andere unterschiedliche pädagogische Angebote mit Hund(en), Alpaka(s) und Pferd(en).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgt bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) angemessene Vergütungen erhalten. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(6) Die Anstellung hauptamtlicher Kräfte (z.B. Tierpfleger/innen oder Pädagog/innen) ist im erforderlichen Maße zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.

(7) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind und wirtschaftlich vom Verein geleistet werden können.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden, die sich in der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und aktiv im Verein tätig ist. Ein entsprechendes Beitrittsformular ist schriftlich einzureichen.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachzuwendungen oder Patenschaften. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Fördermitglieder haben auf einer Mitgliederversammlung Rede- recht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht.

(4) Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Im Antrag muss angegeben werden, ob eine aktive ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird.

(5) Über die Aufnahme eines stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes entscheidet der Vorstand in einstimmiger Mehrheit, über die Aufnahme eines Fördermitgliedes der/die Vorstandsvorsitzende. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann ohne Begründung gegenüber dem Antragsteller erfolgen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung der Antragsannahme durch den Vorstand. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

(7) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und in ihren Rechten und Pflichten den Fördermitgliedern gleichgestellt.

(8) Mitglieder sind somit stimmberechtigte ordentliche Mitglieder (§4 (2)) und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder (§ 4 (3)) und Ehrenmitglieder (§ 4 (7)).

(9) Über die Mitglieder und im Falle von juristischen Personen über ihre gesetzlichen und ggf. einen hiervon abweichend entsandten Vertreter wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Beiträge werden zum 01.03. oder mit dem Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig. Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn sie für den Verein aktiv tätig sind, d.h. regelmäßig Aufgaben und Tätigkeiten in den Pflegestellen oder der Verwaltung des Vereins übernehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Mindestbeiträge können sowohl halbjährlich als auch jährlich gezahlt werden. Bei der Zahlung höherer Beiträge ist in Absprache mit dem Vorstand eine monatliche Zahlung in Raten möglich.

(3) Mitglieder, die über einen Monat hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht einmalig erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage kann zu Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass führen. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Ein Rechtsanspruch entsteht nicht.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages sowie von Umlagen und kann dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen regeln.

Der von der Mitgliederversammlung aktuell festgelegte Jahres-Mitgliedsbeitrag wird mit Eintritt fällig, im Übrigen zu den von der Versammlung festgelegten Terminen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Ein Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 31.12. eines Kalenderjahres und wird zum 28.02. eines Kalenderjahres wirksam. Mit

Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat und für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen und Ziele des Vereins verletzt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht.

Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Die Bestätigung des ausschließenden Beschlusses muss von der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erfolgen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden.

Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen:

- bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die in der Satzung verankerten Ordnungen, Beschlüsse oder die Interessen des Vereins,
- Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinsschädigendem Verhalten,
- wegen ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen, Beleidigungen oder übler Nachrede von Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitern des Vereins,
- schuldhafter falscher Angaben gegenüber dem Verein,
- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder in Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung von Straftaten zum Nachteil des Vereins oder solchen, die erst nach Aufnahme in den Verein begangen wurden,
- sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitgliedern nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt.

(5) Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins bzw. im Rahmen seiner Arbeit erworbene Informationen wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Adressen, Datensätze und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich und geordnet übergeben werden. Verbleibende Daten sind nach der Übergabe zu löschen. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder verfügen zudem über das Stimm- und Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Die ordentlichen Mitglieder sollen darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Verein aktiv tätig sein.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbreitung von vereinsinternen Informationen gegenüber Nichtmitgliedern dem Vorstand zu überlassen, die Vereinszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand wünschen.

(2) Der Vorstand lädt die ordentlichen Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag mit Bekanntgabe der Tagesordnung abgesendet werden. Die Einladung gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des ordentlichen Mitglieds gerichtet wurde.

(3) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der Erschienenen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

(6) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Satzungs- und Zweckänderungen sowie Umwandlungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn dies unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem ordentlichen Mitglied per E-Mail zuzusenden. Findet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 9 (9) virtuell statt, ist der Verlauf der Sitzung im Wortlaut zu protokollieren.

(8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Bestellung des Rechnungsprüfers;
- Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages;
- Änderung der Satzung;
- die Auflösung des Vereins.

(9) Virtuelle Anwesenheit: Willigt ein Mitglied zuvor ein, so ist es auch dann als anwesend zu führen, wenn es via Datenfernübertragung an der Versammlung teilnimmt. Das Mitglied gilt dann als anwesend im Sinne der Satzung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Die Stimmabgabe muss in einem geschützten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben wird.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(11) Der Rechnungsprüfer prüft die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und hat hierfür das Recht auf vollen Einblick in alle Bücher, Konten und andere einschlägige Unterlagen und Aufzeichnungen des Vereins. Er prüft die Kasse und die Geschäfte mindestens einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Die Amtszeit des Rechnungsprüfers beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammen.

(2) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

(3) In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung und aus sonstigem wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

(6) Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann auch schriftlich oder mittels moderner Telekommunikationsmittel (z.B. Konferenzschaltungen), insbesondere per E-Mail-Erklärung, beschließen.

(8) Über die Vorstandssitzung und ihre Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Protokoll.

(9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist zudem für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand unter Berücksichtigung aller Formalien (§ 71 BGB) von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(11) Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

## **§ 11 Haftungsausschluss**

(1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch ein Mitglied des Vorstandes.

(2) Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für Verschulden deren Erfüllungsgehilfen gegenüber Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.

(3) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedsverhältnis und, soweit zulässig, auch gegenüber Dritten, ist der Sitz des Vereins in Patensen.

### **§ 13 Auflösung, Vermögensbindung**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

(2) Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

(3) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, falls sie den Punkt bedacht hätten.

### **§ 15 Beschluss und Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Pattensen am 22.02.2024 beschlossen und verabschiedet. Sie tritt sofort in Kraft.

Pattensen, 22.02.2024

# Datenschutzordnung und Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 zur Vereinssatzung Natur und Wildtierfreunde e.V.

## Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen

Natur und Wildtierfreunde e.V.

Lena Hausadel  
Hüpeder Str. 6  
30982 Pattensen, OT Oerie  
(leni.pfaender@gmx.de)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSH) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

### 1. Zweck der Datenverarbeitung - Mitgliederverwaltung z.B.

- Aufnahme von Neumitgliedern
- Verwaltung von Bestandsmitgliedern
- Beendigung der Mitgliedschaft
- Einziehung des Jahresbeitrags von Mitgliedern und Sponsoren von wiederkehrenden Spenden
- Erstellung und Versenden der Beitragsrechnung und Spendenbelegen
- Versenden von Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen

### Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DS-GVO

### Speicherdauer:

Bis zu 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft oder Beendigung des wiederkehrenden Spendens und Sponsorings.

### Empfänger der Daten:

Vereinsvorstand, Kassenprüfer, ggf. Postdienstleisters (Anschrift zufügen), Bankinstitut (Anschrift zufügen), Steuerberater (Anschrift zufügen)

<p><b>2. Zweck der Datenverarbeitung</b>  <b>- Erfüllung oder Anbahnung anderer Vertragsverhältnisse z.B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entgegennahme von Geld- oder Sachspenden</li> <li>- Auf Anfrage Zuverfügungstellung von Informationen über die Tätigkeiten des Vereins</li> <li>- Verarbeitung personenbezogener Daten von Kooperations- und Geschäftspartnern sowie Helfern im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins</li> </ul>	<p><b>Rechtsgrundlage:</b>  Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DS-GVO</p> <p><b>Speicherdauer:</b>  Bis zu 5 Jahre nach dem letzten Kontakt. Bei geschäftlichem Kontakt bis zu 5 Jahre nach dem letzten Kontakt.</p> <p><b>Empfänger der Daten:</b>  Vereinsvorstand, Kassenprüfer, ggf. Postdienstleister, Bankinstitut, an die Organisation oder Durchführung von Veranstaltungen und anderen Aktivitäten des Vereins beteiligte Personen, Finanzamt</p>
<p><b>3. Zweck der Datenverarbeitung - Fotos</b>  Gelegentlich werden im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten des Vereins Fotografien angefertigt, gespeichert, verarbeitet und veröffentlicht.</p> <p><b>Empfänger veröffentlichter Fotografien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an der Anfertigung, Speicherung, Verarbeitung oder Veröffentlichung beteiligte Personen, insbesondere Fotograf, Vereinsvorstand, Mitglieder des Vereins, die bei diesen Tätigkeiten unterstützen, ggf. Dienstleister für das Design von Druckstücken, ggf. Mitarbeiter eines beauftragten Druck-Dienstleisters</li> <li>- bei Veröffentlichungen im Internet (auf der Website oder bei Instagram: die breite Öffentlichkeit</li> </ul>	<p><b>Rechtsgrundlage:</b>  Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f. DS-GVO, soweit keine Einwilligungserklärung erforderlich ist. Berechtigtes Interesse des Vereins: Dokumentation seiner Tätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit zur Werbung von Neumitgliedern und Unterstützern</p> <p><b>Speicherdauer:</b>  Nichtveröffentlichte Fotografien bis zu 1 Jahr nach Anfertigung</p> <p><b>Empfänger nichtveröffentlichter Fotografien:</b>  an der Anfertigung und Speicherung beteiligte Personen, insbesondere Fotograf, Vereinsvorstand, Mitglieder des Vereins, die bei diesen Tätigkeiten unterstützen</p>
<p><b>4. Zweck der Datenverarbeitung</b>  Der Verein ist gesetzlich dazu verpflichtet, einige personenbezogene Daten von Mitgliedern, Spendern, Geschäftspartnern usw. über die oben genannten Speicherfristen hinaus aufzubewahren bzw. Dritten zur Verfügung zu stellen (z.B. für die Steuererklärung).</p>	<p><b>Rechtsgrundlage:</b>  Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DS-GVO</p> <p><b>Speicherdauer:</b>  Gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren</p> <p><b>Empfänger der Daten:</b>  Gesetzlich vorgeschriebene Empfänger z.B. Finanzamt</p>

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **Betroffenenrechte:**

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft zu verlangen, welche personenbezogenen Daten beim Verein über Sie verarbeitet werden. Sie können deren Berichtigung und Löschung verlangen. Sie können verlangen, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingeschränkt wird, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (z.B. in Fällen, in denen die Richtigkeit Ihrer Daten nicht feststeht). Ihre Daten dürfen dann nur noch eingeschränkt verarbeitet werden.

Sie können die Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, wenn hierfür Gründe aus Ihrer besonderen Situation vorliegen.

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch machbar ist.

#### **Beschwerderecht:**

Sie haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstraße 5  
30159 Hannover  
Telefon: 0511 120 4500